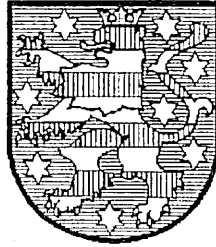


SOZIALGERICHT ALTENBURG



~~Mandant hat Abschrift~~
3058

BESCHLUSS

In dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

zu 3:

gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
zu 1 bis 3 wohnhaft: I)

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:

Rechtsanwälte Hiemann, Kruppa und Graf,
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt

gegen

Landkreis Greiz,
vertreten durch den Landrat,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

- Antragsgegner -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Altenburg durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Wohlfart, am 21. Oktober 2011 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 29. September 2011 Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) unter Anrechnung der nach § 3 bzw. nach § 3 i. V. m. § 1 a AsylbLG bereits erbrachten Leistungen bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens, im Falle eines anschließenden Klageverfahrens bis zu dessen Abschluss, längstens bis zum 21. März 2012, zu gewähren.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen höhere Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren.

Die Antragsteller zu 1) und 2), nach ihren Angaben russische Staatsangehörige kumykischer Herkunft, reisten mit drei minderjährigen Söhnen, darunter der Antragsteller zu 3), zunächst 2003 in Deutschland ein, begaben sich nach erkennungsdienstlicher Erfassung nach Schweden, beantragten dort unter anderen Namen Asyl und wurden im Januar 2004 aus Schweden nach Deutschland zurück überstellt. Sodann beantragten sie in Deutschland die Gewährung von Asyl. Als wesentlichen Grund gaben sie bei ihrer Anhörung an, in Dagestan aufgrund eines den Wahabiten zugehörigen Bruders verfolgt zu werden. Ferner gaben sie an, der Bruder habe ihre sämtlichen Identitätsnachweise verbrannt, weil er ihre Flucht habe verhindern wollen.

Die Antragsteller wurden dem Antragsgegner zugewiesen. Ihre Asylanträge wurden abgelehnt (Bescheid vom 17. Februar 2004). Die dagegen gerichtete Klage wurde abgewiesen (Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 19. März 2007) und der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Oberverwaltungsgericht verworfen (Beschluss vom 7. März 2008). Im Anschluss daran wurden sie geduldet, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen fehlender Rückreisedokumente nicht vollzogen werden konnten. Es erfolgten wiederholt Aufforderungen zur Passbeschaffung oder zur Beschaffung von Identitätsnachweisen an die Antragsteller zu 1) und 2). Rücknahmeersuchen des Antragsgegners an die Russische Föderation wurden mit der Begründung abgelehnt, dass ohne Identitätsnachweise keine Bearbeitung erfolgen könne. Nach einer Vorführung in der Russischen Botschaft im Juni 2010 wurde von dort mitgeteilt, die russische Staatsangehörigkeit der Antragsteller könne nicht bestätigt werden. Es seien aber russische Staatsangehörige mit den angegebenen Vornamen und dem Nachnamen [] bzw. [] und den angegebenen bzw. geringfügig abweichenden Geburtsdaten bekannt. Die Antragstellerin zu 2) räumte daraufhin bei einer Vorsprache gegenüber dem Antragsgegner ein, dass dies ihre Namen seien. Im Januar 2011 sprachen die Antragsteller zu 1) und 2) beim Generalkonsulat der Russischen Föderation in Leipzig vor und beantragten die Ausstellung eines Passersatzes. Dies wurde mit der Be-

...ung des fehlenden Nachweises der russischen Staatsangehörigkeit abgelehnt. Der ...förderung der Ausländerbehörde, Identitätsnachweise aus der Heimat vorzulegen, ka- ...die Antragsteller zu 1) und 2) nicht nach.

Die Antragsteller bezogen vom 14. Januar 2004 bis zum 15. August 2007, vom 16. No- vember 2007 bis zum 15. Januar 2008 und vom 16. März 2009 bis zum 15. Februar 2010 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Dazwischen bezogen sie Leistungen nach § 3 AsylbLG. Ab dem 16. Februar 2010 erfolgte eine Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG.

Zwei weiteren minderjährigen Kindern der Antragsteller zu 1) und 2) wurden wegen schwerer Erkrankungen am 22. März 2011 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt. Den Antragstellern zu 2) und 3) wurden aufgrund dessen am selben Tag Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG für ein Jahr er- teilt. Über den Antrag des Antragstellers zu 1) wurde noch nicht entschieden. Die An- tragsteller beantragten sodann die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der An- tragsgegner bewilligte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Leistungseinschränkung für die Antragsteller zu 2) und 3) ab dem 23. März 2011, für den Antragsteller zu 1) nahm er weiterhin eine Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG vor (Bescheid vom 6. Mai 2011, den Antragstellern übergeben am 10. Mai 2011). Die Leistungsbewilligung erfolgte für den Zeitraum vom 23. bis 31. März 2011. Weiter hieß es in dem Bescheid, trete keine Änderung ein, so erfolge aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Wei- terzahlung der Sozialleistungen. Die Antragsteller legten hiergegen am 7. Juni 2011 Wider- spruch ein.

Am 29. September 2011 haben die Antragsteller bei Gericht um die Gewährung einstweili- gen Rechtsschutzes nachgesucht. Sie vertreten die Auffassung, dass ein Anordnungsan- spruch bestehe, denn sie hätten zwar über ihre Identität getäuscht, mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ende jedoch die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufent- haltsdauer und eine weitere Einschränkung sei insofern unverhältnismäßig. Schon gar nicht komme eine Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG in Betracht. Seitdem Abschiebe- verbote für zwei Kinder bestünden und der Abschiebung der übrigen Familienmitglieder damit rechtliche Gründe entgegenstünden, habe die Familie die Nichtvollziehbarkeit auf- enthaltsbeendender Maßnahmen nicht mehr zu vertreten. Es bestehe auch ein Anordnungs-

grund, da die Höhe der Grundleistungen gegen das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoße.

Nachdem ein zunächst auch für das 2008 geborene Kind [REDACTED] gestellter Antrag zurückgenommen worden ist, beantragen nunmehr die noch am Verfahren beteiligten Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 6. Mai 2011 bzw. im Falle eines sich anschließenden gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bis zu dessen Entscheidung Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er ist der Ansicht, zum dauerhaften Ausschluss von Leistungen nach § 2 AsylbLG genüge bereits ein einmaliges rechtsmissbräuchliches Verhalten. Darüber hinaus wirke der Missbrauchstatbestand nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG gegenüber dem Antragsteller zu 1) fort, da ein Mitwirken an der Passbeschaffung weiterhin nicht erfolgt sei. Schließlich bestehe auch kein Anordnungsgrund, denn die Grundleistungen stellten eine ausreichende Existenzsicherung dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Akten des Antragsgegners einschließlich der Akten der Ausländerbehörde verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ist, dass einstweiliger Rechtsschutz nicht nach § 86 b Abs. 1 SGG gewährt werden könnte. Dies ist bei dem hier vorliegenden Verpflichtungsbegehren der Fall.

Der Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, dass der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid vom 6. Mai 2011 nur die Bewilligung für den Zeitraum vom 23. bis 31. März 2011 regelte und die Zahlungen in den folgenden Monaten jeweils konkludente Leistungsbewilligungen darstellten. Der Antrag auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes kann insofern auch als fristgemäßer Widerspruch gegen die konkludenten Leistungsbewilligungen gewertet werden. Diese sind auch noch nicht zuvor bestandskräftig geworden, weil die Frist zur Einlegung des Widerspruchs gemäß § 66 Abs. 2 SGG ein Jahr betrug. Unerheblich ist ferner, dass für die Zeit ab November 2011 noch keine, auch keine konkludenten, Bescheide vorliegen. Denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits vor Bescheiderteilung zulässig.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt grundsätzlich voraus, dass das Gericht aufgrund einer hinreichenden Tatsachenbasis durch Glaubhaftmachung (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 129 Abs. 2 und 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO]) oder im Wege der Amtsermittlung (§ 103 SGG) einen Anordnungsanspruch, d. h. den in der Hauptsache verfolgten Anspruch ("streitiges Rechtsverhältnis") und einen Anordnungsgrund, d. h. die Eilbedürftigkeit ("Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile") feststellen kann (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 8. März 2005, Az.: L 7 AS 112/05 ER, Juris Rn. 16 m. w. N.). Das ist vorliegend der Fall.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 2 AsylbLG. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

Die Antragsteller gehören zum nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 AsylbLG anspruchsberechtigten Personenkreis und haben über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten.

Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ist jedenfalls seit dem 22. März 2011 nicht mehr gegeben. Denn seit diesem Zeitpunkt liegt für die Antragsteller zu 2) und 3) eine Aufenthaltserlaubnis vor und darf der Antragsteller zu 1) aufgrund des durch Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Schutzes der Familie nicht abgeschoben werden, auch wenn über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch nicht entschieden worden ist. Aufgrund der schweren Erkrankungen zweier Kinder der Antragsteller zu 1) und 2) kann das familiäre Zusammenleben zurzeit nur in Deutschland gewährleistet werden (vgl. zu den ausländerrechtlichen Schutzwirkungen des Artikel 6 GG auch Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 8. Dezember 2005, Az.: 2 BvR 1001/04, und Beschluss vom 1. Oktober 1992, 2 BvR 1365/92, beide bei juris). Spätestens seit Aufenthaltserlaubnisse an die beiden schwer erkrankten Kinder der Antragsteller zu 1) und 2) erteilt wurden und solange diese gelten, kann eine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren die Aufenthaltsdauer nicht beeinflussen. Zwar kann der Wortlaut von § 2 Abs. 1 AsylbLG dahin verstanden werden, dass sich ein von § 2 Abs. 1 AsylbLG erfasstes rechtsmissbräuchliches Verhalten auf die gesamte Dauer des Aufenthalts leistungsrechtlich auswirken soll (so wohl Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 17. Juni 2008, Az.: B 8/9 b AY 1/07 R, Juris Rn. 41; anders dagegen noch BSG, Urteil vom 8. Februar 2007, Az.: B 9 b AY 1/06 R, Juris Rn. 27 ff.). Jedoch ist bei der Auslegung der Vorschrift der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vgl. dazu etwa Oppermann, in jurisPK-SGB XII, 1. Auflage 2010, Stand: 5. April 2011, § 2 AsylbLG, Rn. 82 m. w. N.). Jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – durch eine in der Bundesrepublik Deutschland schützenswerte Lebens- bzw. Erziehungsgemeinschaft eine Zäsur eingetreten ist, verbietet es Artikel 6 Abs. 1 GG jedoch, Ausländern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, selbst wenn sie sich rechtsmissbräuchlich verhalten haben, weiterhin höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG vorzuenthalten (vgl. Oppermann a. a. O. Rn. 88 m. w. N.; Sozialgericht Detmold, Urteil vom 5. April 2011, Az.: S 6 AY 139/10, zitiert nach www.asyl.net). Es entspräche nicht dem Sinn des AsylbLG, das eine leistungsrechtliche Annex-Funktion zum Ausländerrecht hat, dort einen härteren Maßstab anzulegen als im Ausländerrecht selbst. Wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland verwirklicht werden kann und der Staat dies aufgrund seiner verfassungs-

rechtlichen Verp
so wäre es wertung
den Aufenthalt
vorzuz

Die Verpflichtung des Schutzes von Ehe und Familie ausländerrechtlich anerkennt, was wertungswidersprüchlich, der Familie aufgrund eines sich gegenwärtig nicht auf Aufenthalt in Deutschland auswirkenden Fehlverhaltens Leistungen nach § 2 AsylbLG vorzuenthalten. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 9. Februar 2010 (Az.: 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09, Juris). Die Regelung über Grundleistungen nach § 3 AsylbLG verstößt gegen das dort dargestellte Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. dazu die überzeugenden Ausführungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Vorlagebeschluss vom 26. Juli 2010, Az.: L 20 AY 13/09, juris Rn. 78 ff., sowie Hohm in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 18. Auflage 2010, § 3 AsylbLG Rn. 39 m. w. N.). Auch insofern ist eine verfassungskonforme enge Auslegung des Tatbestandsmerkmals der rechtsmissbräuchlichen Verlängerung des Aufenthalts geboten.

Erst recht liegen die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht vor, da insoweit bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Kausalität zwischen dem Verhalten des Ausländers und der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorausgesetzt wird (vgl. insoweit auch BSG, Urteil vom 17. Juni 2008, Az.: B 8/9 b AY 1/07 R, juris Rn. 46). Spätestens seit dem 22. März 2011 können aber, wie ausgeführt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen völlig unabhängig von der fehlenden Mitwirkung der Antragsteller an der Beschaffung von Rückreisepapieren bzw. Identitätsnachweisen nicht vollzogen werden.

Da den Antragstellern bereits Leistungen nach § 3 AsylbLG bzw. § 3 AsylbLG i. V. m. § 1 a AsylbLG gewährt worden sind, sind diese von den nach § 2 AsylbLG zustehenden Leistungen in Abzug zu bringen (vgl. Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 3. Auflage 2010, § 3 AsylbLG Rn. 45 m. w. N.).

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Es ist einem Antragsteller bei bestehendem Anordnungsanspruch nicht zuzumuten, für die Dauer des Hauptsacheverfahrens, das sich u. U. über längere Zeit hinziehen kann, mit den deutlich geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG auszukommen, da diese, wie dargestellt, das soziokulturelle Existenzminimum, welches den Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches zugrunde liegt, nicht gewährleisten können. Zwar wird die Hauptsache praktisch vorweggenommen, weil eine Rückzahlung voraussichtlich nicht möglich wäre. Jedoch ist die Gewährung effektiven

Rechtsschutzes anders nicht möglich, weil eine Nachzahlung bei einem Erfolg in der Hauptsache nichts mehr daran ändern könnte, dass das soziokulturelle Existenzminimum in der Vergangenheit nicht gewährleistet war.

Die Dauer der einstweiligen Anordnung wird zunächst auf die Zeit bis zum Ablauf der den erkrankten Kindern der Antragsteller zu 1) und 2) erteilten Aufenthaltserlaubnisse begrenzt, zumal es sich bei Leistungen nach dem AsylbLG um die Hilfe in gegenwärtiger Not handelt. Eine noch weitergehende Begrenzung ist allerdings nicht geboten, da eine so kurzfristige Änderung der Verhältnisse vorliegend nicht zu erwarten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.